



Beschlussvorlage (KT)	
VL-233/2021	
Sozialamt	
Datum	29.06.2021
Sachbearbeiter*in	Jennifer Hocke

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss	8.	15. Juli 2021	beschließend
Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport	5.	24. August 2021	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	6.	2. September 2021	vorberatend
Kreistag	17.	10. September 2021	beschließend

Betreff:

Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft für Transferleistungsbezieher/innen im Landkreis Limburg Weilburg (schlüssiges Konzept)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das in Zusammenarbeit mit dem empirica ag – Forschung und Beratung, Kaiserstraße 29, 53113 Bonn neu erarbeitete schlüssige Konzept und die darin enthaltenen neuen Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft für Transferleistungsbezieher/innen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie aus der beigefügten Synopse ersichtlich, erhöhen sich die bruttokalten Angemessenheitsgrenzen für die einzelnen Vergleichsräume und je Größenklasse durchschnittlich um 3,21 Prozent. Ausgehend vom bisherigen Haushaltsansatz von rund 23.000.000,00 € für Kosten der Unterkunft ist mit Mehraufwendungen von maximal 750.000,00 € jährlich zu rechnen. Diese Mehraufwendungen werden jedoch teilweise aufgrund der zweckgebundenen Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung über den Bund refinanziert, so dass die vom Landkreis getragenen Kosten faktisch geringer ausfallen. Nach der jüngsten Verordnung zur Festlegung der KdU-Bundesbeteiligung für das Jahr 2021 beträgt diese 71,1 %. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann diese Werte jedoch noch rückwirkend anpassen, so dass die Refinanzierung höher aber auch geringer ausfallen kann. Ungeachtet dessen werden die Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund vollfinanziert. Hinzu kommt, dass seitens des Sozialamtes nicht erwartet wird, dass die Obergrenzen von allen Empfängerhaushalten des SGB II voll umfänglich ausgereizt werden.

Begründung:

In Anlehnung an die Anforderungen an einen qualifizierten Mietspiegel sind schlüssige Konzepte nach vier Jahren voll umfänglich neu zu erstellen und nach zwei Jahren die Werte zu überarbeiten. Die dem jetzigen Konzept zugrunde liegende Mietwerterhebung stammt aus dem Jahr 2017 und wurde 2019 im Zuge der Indexfortschreibung neu angepasst. Im Jahr 2020 war eine außerordentliche Anpassung der Werte notwendig. Mit KA Beschluss vom 19. November 2020 wurde einstimmig beschlossen, empirica ag - Forschung und Beratung, Kaiserstraße 29, 53113 Bonn, mit der Beauftragung eines neuen schlüssigen Konzeptes zu ermächtigen und somit die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft neu zu ermitteln.

Ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 22 SGB II sowie 35 SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die zentrale Problemstellung dieser Regelungen liegt in der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Angemessenheit“ begründet. Dies resultiert aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber seit dem Jahr 2004/2005 keinen Versuch unternommen hat, die tatsächlichen notwendigen Aufwendungen der KdU in einem transparenten und sachgerechten Verfahren bundesweit realitätsnah zu ermitteln, was wiederum in den regionalen Unterschieden der Wohnungsmärkte im Hinblick auf Preise und Verfügbarkeit begründet ist.

Das Bundessozialgericht füllt den unbestimmten Rechtsbegriff der „Angemessenheit“ durch diverse Verfahrensvorgaben aus. Es hat in seinem Urteil vom 22. September 2009 (B 4 AS 18/09 R) die Anforderungen für das so genannte „schlüssige Konzept“, definiert. Durch diese Vorgaben soll sichergestellt werden, dass die tatsächliche Situation auf dem lokalen Mietwohnungsmarkt wiedergegeben wird. Hierbei kommt es wesentlich darauf an, dass die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist.

Die Grundsicherungsträger/Jobcenter sind hierbei jedoch auf keine bestimmte Vorgehensweise festgelegt (kontrollierte Methodenfreiheit bei Methodenvielfalt), da sie auf Grund ihrer Kenntnisse vor Ort am besten in der Lage sind, zu beurteilen, welche Daten geeignet sind und wie sie diese erheben können. Das Konzept von empirica basiert auf Angebotsmieten und verfolgt bei seiner Konzeption keinen bestandsmietenorientierten Ansatz. Dies liegt darin begründet, dass Bestandsmieten nicht den aktuellen Mietwohnungsmarkt widerspiegeln, da diese ggf. seit Jahren nicht erhöht wurden. Die von empirica angewandte Methodik, die angemessene Nettokaltmiete nur anhand von Angebotsmieten zu ermitteln, ist von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes gedeckt. Die Angemessenheit von Unterkunftskosten wird letztlich, wie in den Konzepten zuvor, gemäß der Produkttheorie anhand der Bruttokaltmieten (Kaltmiete und kalte Nebenkosten) festgelegt.

Aufgrund umfangreicher Absprachen mit dem externen Dienstleister, dem Jobcenter sowie weiterer interner Absprachen zum neuen Konzept wird die Beschlussfassung durch den Kreistag am 10. September 2021 angestrebt. Das Konzept soll zum 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt werden.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat